

# BESCHLUSS

---

**des Bundesvorstandes der FDP, Berlin, 14. November 2016**

---

## Schuldenbremse 2.0 realisieren – Versicherungsfremde Leistungen aus den Sozialversicherungen ausgliedern

### 1. Schuldenbremse 2.0

Die verschiedenen Säulen der Sozialversicherung sind trotz unterschiedlicher Reformbemühungen in den vergangenen Jahren durchzogen von versicherungsfremden Leistungen.

Jedwede Leistung (oder Verschonung), die nicht der Verwirklichung des Versicherungszwecks dient oder vom Versicherungsprinzip abweicht, wird als „versicherungsfremde Leistung“ angesehen. Hierzu gehören insbesondere:

- Leistungen an nicht versicherte Personen
- Leistungen an versicherte Personen, die nicht beitragsgedeckt sind
- Leistungen zur Absicherung von nicht sozialversicherungskonformen Risiken.

Die Kassen der Sozialversicherungen werden dadurch belastet und es entstehen Schattenhaushalte, da diese Leistungen eigentlich aus dem (Bundes-)Haushalt zu finanzieren wären. Sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer und Arbeitgeber tragen damit finanzielle Lasten, die an sich von der Gemeinschaft der Steuerzahler zu erbringen sein müssten. Diese Kosten drücken sich in höheren Beiträgen oder Leistungskürzungen an anderer Stelle aus. Die verfassungsrechtlich festgeschriebene Schuldenbremse darf aber zudem nicht zu einer Verlagerung von Aufgaben und Kosten in die Sozialversicherungen führen.

Soweit versicherungsfremde Leistungen aufgrund des Sachzusammenhangs oder zur Vermeidung von Bürokratie von den Sozialversicherungsträgern erbracht werden sollen, sind die Kosten vollständig aus dem Bundeshaushalt auszugleichen. Hierzu ist zunächst eine strukturelle Überprüfung des Leistungsspektrums für versicherungsfremde Leistungen durchzuführen, die bisher aus Steuermitteln noch nicht voll ausfinanziert sind.

In der Folge ist eine gesetzliche Verankerung des Äquivalenzprinzips in den Sozialversicherungen in Form einer regelmäßigen Angleichung von Bundesmitteln und versicherungsfremden Leistungen erforderlich.

Dieser Ausgleich ist künftig nicht als „Bundeszuschuss“, sondern als „Erstattung“ zu bezeichnen, da es sich nicht um einen Zuschuss zu den Kernleistungen der Sozialversicherungen handelt, sondern um eine Erstattung von versicherungsfremden Leistungen.

Wir streben keine generelle Kürzung der Leistungen an. Es soll vielmehr eine korrekte Zuordnung der einzelnen Leistungen zum Bundeshaushalt (bei allgemeinen sozialpolitischen Aufgaben) bzw. zu den einzelnen Zweigen der Sozialversicherungen erfolgen (bei Leistungen, die den einzelnen Sozialversicherungssystemen zuzuordnen sind).

## 2. Versicherungsfremde Leistungen in einzelnen Sozialversicherungszweigen

### Rentenversicherung:

Die versicherungsfremden Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung sind im Wesentlichen ausgabenseitig:

Hierzu gehören beispielsweise Ersatzzeiten, Renten nach dem Fremdrentengesetz, Anrechnungszeiten, die Höherbewertung der Berufsausbildung und der Sachbezugszeiten, die Rente nach Mindesteinkommen und abschlagsfreie Renten vor Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters (z. B. „Rente mit 63“). Auch die Hinterbliebenenrente und die Anrechnung von Kindererziehungszeiten sind dazu zu zählen. Gleiches gilt für Renten aus Versicherungszeiten der ehemaligen DDR und die Ghetto-Renten.

Leistungen zur Rehabilitation werden weiterhin als Versicherungsleistung angesehen, da sie die frühzeitige Inanspruchnahme von Rentenleistungen verhindern helfen.

### Krankenversicherung:

In der gesetzlichen Krankenversicherung bestehen sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite versicherungsfremde Leistungen:

Die Finanzierung medizinisch gebotener Infrastruktur (z. B. Selbsthilfegruppen und Hospize) ist eine gesamtstaatliche Aufgabe und nicht von der Versichertengemeinschaft zu leisten.

Leistungen während der Schwangerschaft sind demgegenüber jedoch als Präventionsleistung einzuordnen und stellen daher eine Versicherungsleistung dar. Ebenfalls als Versicherungsleistung sind Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung einzuordnen.

Auf der Einnahmeseite ist das System der beitragsfreien Mitversicherung von Kindern und Ehegatten als versicherungsfremde Leistung zu zählen, da Leistungsansprüche entstehen, ohne dass diesen Ansprüchen Gegenleistungen über eine Beitragszahlung gegenüber stehen.

### Arbeitslosenversicherung:

In der Arbeitslosenversicherung sind zu den versicherungsfremden Leistungen unterschiedliche Regelungen beim Arbeitslosengeld, wie z. B. die Differenzierung der Bezugsdauer nach Alter und Vorversicherungszeit oder der Kinderzuschlag für kindererziehende Arbeitslose zu zählen.

Hingegen sind das Insolvenz- und Kurzarbeitergeld als Versicherungsleistungen zu qualifizieren, weil sie die (frühzeitige) Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld verhindern.

Leistungen der Arbeitsförderung können nur dann als Versicherungsleistung angesehen werden, wenn sie nachweislich als ein Beitrag zur Verhinderung oder Beendigung von Arbeitslosigkeit angesehen werden können. Nur insoweit soll eine Finanzierung aus Beitragsmitteln erfolgen.